

<p style="text-align: center;">Statuten des Vereins "Lokale Agenda 21 Stäfa"</p>

I. Name, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen "Verein Lokale Agenda 21 Stäfa" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stäfa.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt auf lokaler Ebene, auf der Grundlage der "Agenda 21" der Konferenz von Rio und der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes.

Nachhaltig im Sinne des Vereinszwecks ist eine Entwicklung, welche weltweit die heutigen Bedürfnisse zu decken vermag, ohne für künftige Generationen die Möglichkeit zu schmälern, ihre eigenen Bedürfnisse zu decken.

So verstandene Nachhaltigkeit besteht aus den drei Schlüsselfaktoren:

- Schutz der natürlichen Umwelt
- wirtschaftliche Effizienz
- gesellschaftliche Solidarität

Der Verein fördert das Bewusstsein für das Prinzip der nachhaltigen Entwicklung. Er initiiert und unterstützt Projekte, welche die vorgenannten Kriterien erfüllen und zu einer nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde Stäfa beitragen.

Art. 3

Der Verein arbeitet zusammen mit den Behörden und mit Organisationen, die ähnliche Zwecke verfolgen. Er ist politisch und kulturell unabhängig und neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft steht jeder natürlichen und juristischen Person offen. Aktivmitglieder sind an der Umsetzung des Vereinszwecks beteiligt. Gönnermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle Zuwendungen

Art. 5

Die Aufnahme als Mitglied entsteht durch Beitrittserklärung. Ein aktuelles Mitgliederverzeichnis wird in geeigneter Form publiziert.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austrittserklärung oder durch Ausschluss.

III. Beiträge, Vereinsvermögen, Geschäftsjahr

Art. 7

Das Vereinsvermögen setzt sich zusammen aus den Mitgliederbeiträgen der Vereinsmitglieder sowie aus Spenden, Subventionen und anderen Einnahmen.

Art. 8

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 9

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

III. Vereinsorgane

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Projektgruppen
4. das Sekretariat
5. die Rechnungsrevisoren

Art. 11

Mitgliederversammlung

11.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Aktivmitgliedern zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen und tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Überdies beruft der Vorstand auf ein schriftlich begründetes Gesuch einer Projektgruppe oder eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder eine Mitgliederversammlung ein.

11.2 Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung ist mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Termin unter Angabe der Traktanden zu versenden.

11.3 Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

1. Entscheid über grundsätzliche Fragen betreffend die Erreichung des Vereinszweckes
2. Entscheide betreffend die Schaffung und Auflösung von Projektgruppen sowie die Bestimmung der "LA21 Projekte"
3. Genehmigung des Budgets und von Ausgaben ausser-

halb des Budgets im Zusammenhang mit "LA21-Projekten", die im Einzelfall Fr. 2'000.-- und bei wiederkehrenden Ausgaben Fr. 1000.-- übersteigen.

4. Wahl der Vorstandsmitglieder, des Präsidenten und Vizepräsidenten und der zwei Rechnungsrevisoren. Sie sind für zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

5. Genehmigung des Jahresberichtes

6. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisionsberichts sowie Entlastung des Vorstandes

7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

8. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

11.4 Die Mitgliederversammlung tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten des oder eines anderen vom Vorstand bezeichneten Vorstandsmitglieds.

11.5 An der Versammlung hat jedes Aktivmitglied eine Stimme. Stellvertretung ist nicht zulässig. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen.

11.6 Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktivmitglieder.

11.7 Für eine Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Mit-

gliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und mit Stichtscheid des Vorsitzenden. Für eine Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln.

Art. 12

Vorstand

12.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Aktivmitgliedern.

12.2 Der Vorstand und die Vertreter der Projektgruppen werden vom Präsidenten zehn Tage im voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

12.3 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Er verwaltet das Vermögen und bezeichnet die Vorstandsmitglieder, die den Verein mit Kollektivunterschrift zu zweien verpflichten können.

12.4 Der Vorstand ist befugt, Kommissionen und Ausschüsse zu wählen und sie mit Sonderaufgaben zu beauftragen. Dem Vorstand obliegt die Aufsicht über das Sekretariat. Der Vorstand wählt die Mitglieder des Sekretariates und erstellt ein entsprechendes Pflichtenheft betreffend dessen Aufgaben.

12.5 Der Vorstand unterstützt die Projektgruppen, soweit sie um entsprechende Unterstützung nachsuchen. Insbesondere stellt er die Arbeitskapazität des Sekretariates, der Ausschüsse, Kommissionen, etc. zur Verfügung

und ist behilflich für allfällige Finanzierungen.

12.6 Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung jährlich den Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung und den Budgetvorschlag für das kommende Geschäftsjahr vor. Er informiert die Mitgliederversammlung über das vorgesehene Tätigkeitsprogramm.

12.7 Die Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit mit Stichtscheid des Präsidenten. Die Vertreter der Projektgruppen haben beratende Stimmen. Es wird ein Protokoll geführt. Beschlüsse können auch auf dem Korrespondenzweg mit einfachem Mehr gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Art. 13

Projektgruppen

13.1 Den Projektgruppen obliegt die Verantwortung für die Konkretisierung und gegebenenfalls die Umsetzung der von der Mitgliederversammlung genehmigten Projekte.

13.2 Die Projektgruppen organisieren sich selbst. Sie delegieren eine Vertretung an die Sitzungen des Vorstands.

13.3 Die Projektgruppen informieren den Vorstand und die Mitgliederversammlung über ihre Tätigkeit.

Art. 14

Rechnungsrevisoren

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und erstellen einen Revisions-

bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

Art. 15

Sekretariat

Dem Sekretariat obliegen die administrativen Aufgaben des Vereins, insbesondere die Führung der Mitgliederliste, des Rechnungswesens, des Archivs, der Dokumentationsstelle, die Organisation und Protokollierung von Sitzungen, die Durchführung von Versänden.

V. Auflösung des Vereins

Art. 16

Die Auflösung des Vereins kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, die mindestens einen Drittel der Aktivmitglieder ausmachen müssen. Bei Nichterreichen des Quorums kann der Verein an einer zweiten Versammlung mit der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufgelöst werden.

Im Falle einer Auflösung betreut der Vorstand die Liquidation. Das Vereinsvermögen ist einer Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu übertragen.

VI. Schlussbestimmung

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 21. März 2001 beraten und angenommen worden; sie treten sofort in Kraft.